

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 31. August

1970

Datum	Inhalt	Seite
17. 8. 1970	Verordnung über die Gewährung von Urlaub zur Teilnahme an den Olympischen Spielen 1972 und deren Vorbereitung	403
17. 8. 1970	Verordnung über die Mindestanbaufläche für das Erzeugnis „Wein“	404
15. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (BPO I)	404
23. 7. 1970	Verordnung über den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung	405
29. 7. 1970	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide am Rosengarten“ im Landkreis Bad Brückenau	406
29. 7. 1970	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	407
30. 7. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung im Molkereifach	407
3. 8. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn der beamteten Ärzte in der bayerischen Versorgungsverwaltung und bei den bayerischen Landesversicherungsanstalten	407
19. 8. 1970	Verordnung über die Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Freistaat Bayern	407
10. 8. 1970	Landesverordnung zum Vollzug der Art. 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Sprengstoffverordnung)	408
14. 8. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte in Sortenschutzstreitsachen	414
14. 8. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg	414
18. 8. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen	414
12. 8. 1970	Berichtigung zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgruppen Straßenbau (Straßenmeister) und Wasserbau (Flußmeister) in Bayern (ZAPO/mtD) vom 9. Oktober 1969 (GVBl. S. 342)	414

Verordnung über die Gewährung von Urlaub zur Teilnahme an den Olympischen Spielen 1972 und deren Vorbereitung Vom 17. August 1970

Auf Grund des Art. 99 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Dienstbefreiung) kann Beamten und Dienstanfängern im Sinne des § 1 Abs. 1 der Urlaubsverordnung vom 29. April 1963 (GVBl. S. 109) sowie Richtern gewährt werden

- für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen, Trainingslagern und Lehrgängen auf Bundesebene, wenn der Beamte von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt worden ist;
- für die Ausübung einer unbezahlten Tätigkeit im Auftrage des Organisationskomitees für die Spiele der XX. Olympiade München 1972, des Nationalen Olympischen Komitees, eines internationalen Sportverbandes, des Deutschen Sportbundes oder eines ihm angeschlossenen Sportverbandes, die unmittelbar der Vorbereitung oder Durchführung der Olympischen Spiele dient.

(2) Zu Vorbereitungskämpfen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zählen auch Welt- und Europameisterschaften, Europapokal-Wettbewerbe, internationale

Länderwettkämpfe und Endkämpfe um deutsche Meisterschaften. Zu einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gehört auch die Teilnahme an Kongressen, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der genannten Organisationen, wenn der Beamte dem Gremium angehört.

§ 2

(1) Dienstbefreiung nach § 1 kann der Dienstvorgesetzte in den Jahren 1970 und 1971 bis zur Dauer von je 15 Arbeitstagen, im Jahre 1972 bis zur Dauer von 30 Arbeitstagen gewähren. Die oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen auch darüber hinaus Dienstbefreiung gewähren.

(2) Die Gewährung von Dienstbefreiung nach § 13 der Urlaubsordnung bleibt unberührt. Jedoch soll einem Beamten, der Dienstbefreiung nach dieser Verordnung von 12 oder mehr Arbeitstagen erhalten hat, im gleichen Kalenderjahr Dienstbefreiung nach § 13 der Urlaubsverordnung für andere Fälle als Familienereignisse und die in Absatz 3 der Vorschrift genannten Veranstaltungen nicht gewährt werden.

(3) Die Gewährung von Sonderurlaub unter Fortfall der Dienstbezüge nach § 16 Urlaubsverordnung bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 17. August 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Mindestanbaufläche für das Erzeugnis „Wein“

Vom 17. August 1970

Auf Grund der §§ 3 Abs. 3 Nr. 2 und 12 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Wein vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 245) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für Erzeugergemeinschaften, die aus den von ihren Mitgliedern geernteten Trauben verbrauchsfertigen Wein nicht herstellen, wird die Mindestanbaufläche auf 30 Hektar Rebfläche festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1970 in Kraft.

München, den 17. August 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (BPO I)

Vom 15. Juni 1970

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153 ber. S. 314) und des Art. 25 des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen (BPO I) vom 9. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 138) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Ordnung der Ersten Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO I)“.

2. Die Bezeichnung „Das Lehramt an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen“ wird jeweils ersetzt durch „Das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen“.

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die wissenschaftlichen Voraussetzungen besitzt, um das Amt eines Lehrers und Erziehers an beruflichen Schulen auszuüben.“

4. In § 2 werden geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „den Berufsschuldienst“ ersetzt durch die Worte „das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen“.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Ausbildung der Berufsschullehrer“ ersetzt durch die Worte „das Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen“.

c) In Abs. 5 Buchst. e wird vor „Hausarbeit“ eingefügt: „wissenschaftlichen“.

5. In § 7 Abs. 6 Nr. 1 werden geändert:

a) Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) In der Fachrichtung Metallgewerbe: Technisches Zeichnen, Maschinenelemente, Fertigungstechnisches Praktikum sowie ein Praktikum nach Wahl des Bewerbers aus: Feinmeßtechnik oder Verbrennungskraftmaschinen.“

b) Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) In der Fachrichtung Bau- und Holzgewerbe: Hochbaukonstruktion, Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre sowie nach Wahl des Bewerbers: Werkstoffprüfung und Grundlehre des Gestaltens oder Technologie des Holzes und holzmikroskopisches Praktikum.“

c) Buchst. d) wird gestrichen.

d) Buchst. h) erhält folgende Fassung:

„h) In der Fachrichtung Hauswirtschaft: Lebensmittelchemie I und II, Ernährungslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts sowie nach Wahl der Bewerber: Kinder- und Krankenpflege oder Milchwirtschaft oder Gartenbau.“

e) Buchst. i) wird gestrichen.

6. In § 7 Abs. 8 wird das Wort „vierwöchiges“ ersetzt durch das Wort „zweiwöchiges“.

7. In § 10 Abs. 2 werden geändert:

a) Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) in der Fachrichtung Bau- und Holzgewerbe:

schriftlich: Hochbaukonstruktion und Baukonstruktionslehre oder Holzbau,

mündlich: Grundlagen der Statik und Festigkeitslehre sowie Baustoffkunde und Werkstoffprüfung oder Technologie des Holzes.“

- b) Buchst. d) wird gestrichen,
 c) Buchst. h) erhält folgende Fassung:
 „h) In der Fachrichtung Hauswirtschaft:
 schriftlich: Lebensmittelchemie,
 Ernährungslehre,
 mündlich: Wirtschaftslehre und Technik
 des Haushalts sowie Grund-
 lagen der Physikalischen Che-
 mie oder Tierproduktion.“
 d) Buchst. i) wird gestrichen.

8. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Fachgebieten Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Prüfungsfach: Politische Wissenschaft) und Philosophie wird schriftlich geprüft.“

9. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zeugnisse über die Erste Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses B und von den beiden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Bescheinigung über die Platzziffer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; er bestimmt den Tag der Ausfertigung.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Prüfung erfolgt schriftlich, in den Fremdsprachen schriftlich und mündlich; in Leibeserziehung wird eine mündliche und eine praktische Prüfung durchgeführt.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden nach den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 durchgeführt. Die praktische Prüfung in Leibeserziehung dauert 60 Minuten; jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen. Die Ermittlung der Gesamtnoten in den Fremdsprachen und in Leibeserziehung erfolgt nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1. In der Leibeserziehung tritt dabei an die Stelle der schriftlichen Prüfung die praktische Prüfung.“

c) In Abs. 8 wird der zweite Satz gestrichen.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diplomingenieure können die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst (§ 1 Abs. 1) durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung in den Fachgebieten Erziehungswissenschaften und Psychologie erwerben. Diplomingenieuren können Bewerber gleichgestellt werden, die ein den Fachwissenschaften entsprechendes Hochschulstudium mit einer anderen Diplomprüfung oder einer Staatsprüfung abgeschlossen haben. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „Diplominhaber“ ersetzt durch die Worte „Diplomingenieuren gleichgestellte Bewerber“.

c) Absatz 5 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) eine beglaubigte Abschrift des Diplomezeugnisses oder eines entsprechenden Zeugnisses (Absatz 1).“

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfung in der Philosophie (§ 10 Abs. 5) erfolgt 1970 mündlich.

(2) Für die Prüfung 1970 entfällt in der Fachrichtung Hauswirtschaft der Nachweis über Kinder- und Krankenpflege oder Milchwirtschaft oder Gartenbau (§ 7 Abs. 6 Buchst. h).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 15. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
 Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister
Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Dr. M e r k, Staatsminister

Verordnung über den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

Vom 23. Juli 1970

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Dem Staatsministerium des Innern obliegt die staatliche Förderung des landwirtschaftlichen Wegebaues außerhalb der Flurbereinigung.

§ 2

Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten obliegt die staatliche Förderung des forstlichen Wegebaues im nichtstaatlichen Wald.

§ 3

Werden Brücken, Stützmauern und sonstige Kunstbauten an forstlichen Wegen im nichtstaatlichen Wald gebaut, haben die Wasserwirtschaftsämter (Straßen- und Wasserbauämter)

1. Bauentwürfe auszuarbeiten und die Ausführung dieser Bauwerke zu beaufsichtigen, wenn hierfür staatliche Behörden in Anspruch genommen werden;
2. die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Förderungsmittel nach den für die Wasserwirtschaftsverwaltung geltenden Vorschriften zu überwachen.

§ 4

In Niederschlagsgebieten von Wildbächen im Alpen- und Voralpenbereich haben die Wasserwirtschaftsämter bei forstlichen Wegebauten im nichtstaatlichen Wald für die gesamten Vorhaben

1. Bauentwürfe auszuarbeiten und die Ausführung dieser Bauten zu beaufsichtigen, wenn hierfür staatliche Behörden in Anspruch genommen werden,
2. die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Förderungsmittel nach den für die Wasserwirtschaftsverwaltung geltenden Vorschriften zu überwachen.

Wenn die Regierung für einzelne Wege oder abgegrenzte Gebiete bestätigt hat, daß wasserwirtschaftliche Interessen durch Wegebauten nicht berührt werden, bleibt die Zuständigkeit nach § 2 unberührt.

§ 5

Das Recht der Unternehmensträger, Entwurf, Bauüberleitung und Bauaufsicht privaten Ingenieuren zu übertragen, bleibt unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 23. Juli 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 Dr. M e r k, Staatsminister
**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
 Dr. E i s e n m a n n, Staatsminister

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide
am Rosengarten“ im Landkreis
Bad Brückenau
Vom 29. Juli 1970**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der etwa 300 m südwestlich des zum Markt Oberbach gehörenden Weilers Ziegelhütte liegende, mit Wacholderbüschen bestockte Basaltkegel in der Flurabteilung Rosengarten der Gemeinde Oberriedenberg wird unter der Bezeichnung „Wacholderheide im Rosengarten“ in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 8 ha und umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nr. 1557 und 1565, Gemarkung Oberriedenberg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1 : 25 000 und M 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Bayerischen Staatsministerium des Innern in München als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Unterfranken in Würzburg und beim Landratsamt Bad Brückenau.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt: Im Westen entlang der Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 1565, Gemarkung Oberriedenberg; im Süden entlang der Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1297 b, Gemarkung Oberriedenberg; von hier aus nach Nordosten, Norden und Nordwesten rund um den Basaltkegel herum durch die Grundstücke Fl.Nr. 1557 und 1558, Gemarkung Oberriedenberg, hindurch, und zwar im wesentlichen entlang den vorhandenen Weidezäunen bis zum Weg südwestlich des Grundstückes Fl.Nr. 1554, Gemarkung Oberriedenberg; im Nordosten entlang der Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 1565, Gemarkung Oberriedenberg.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich genehmigungsfrei sind;
- c) den Grundwasserstand oder den Zu- und Ab- lauf des Wassers zu verändern;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95) bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge, Verpackungsmittel, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuworfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; die Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren und dort zu parken;
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bad Brückenau als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- b) auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen die Heunutzung, das Beweiden und das Düngen mit gekörntem Kunstdünger, ferner das Errichten von Weidezäunen, zu denen kein Beton verwendet wird.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot der §§ 3 und 4 dieser Verordnung und das vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllen von Auflagen nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung werden nach § 21 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 29. Juli 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. F i n k, Staatssekretär

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Bayerischen Besoldungsgesetzes
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staats-
ministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 29. Juli 1970

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Siebte Besoldungserhöhungsgesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 234), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1970 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer 9 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) Beamten an den staatlichen Gymnasien, den staatlichen Fachoberschulen, den Bayernkollegs in Augsburg und Schweinfurt sowie dem Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen in München;“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.
München, den 29. Juli 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildung im Molkereifach**

Vom 30. Juli 1970

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Art. 104 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage 5 zu § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung im Molkereifach vom 9. Januar 1964 (GVBl. S. 1), geändert durch die Verordnung vom 25. Mai 1966 (GVBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

Die Zahl der Unterrichtsstunden des I. Grundlehrgangs wird (von bisher 320) auf 465 erhöht.

Davon entfallen auf

Religionslehre	40
Fachkunde	225
Rechnen	70
Deutsche Sprache	70
Gemeinschaftskunde	60 Unterrichtsstunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 30. Juli 1970

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. E i s e n m a n n, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zu-
lassung zur Laufbahn der beamteten Ärzte in
der bayerischen Versorgungsverwaltung und
bei den bayerischen Landesversicherungs-
anstalten**

Vom 3. August 1970

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153, ber. S. 314) und des § 23 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn der beamteten Ärzte in der bayerischen Versorgungsverwaltung und bei den bayerischen Landesversicherungsanstalten vom 5. Januar 1965 (GVBl. S. 7) wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung der Verordnung erhält folgende Fassung: „Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn der beamteten Ärzte in der bayerischen Versorgungsverwaltung, bei den bayerischen Landesversicherungsanstalten und beim Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin.“

b) In § 1 wird nach dem Wort „Landesversicherungsanstalten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eingefügt: „3. des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1970 in Kraft.

München, den 3. August 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Dr. P i r k l, Staatsminister

**Verordnung
über die Organisation der Behörden der
Verteidigungslastenverwaltung
im Freistaat Bayern**

Vom 19. August 1970

Auf Grund Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung werden im Freistaat Bayern von folgenden Behörden wahrgenommen:

- a) in der obersten Verwaltungsstufe vom Staatsministerium der Finanzen,
- b) in der mittleren Verwaltungsstufe von den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg,
- c) in der unteren Verwaltungsstufe von den Ämtern für Verteidigungslasten München, Nürnberg und Würzburg.

§ 2

Der Bezirk der Oberfinanzdirektion München umfaßt die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,

der Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

§ 3

Der Bezirk des Amts für Verteidigungslasten München umfaßt die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,
 der Bezirk des Amts für Verteidigungslasten Nürnberg die Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittelfranken und Oberfranken ausgenommen die kreisfreien Städte Bamberg, Coburg, Neustadt b. Coburg und die Landkreise Bamberg, Coburg, Ebermannstadt, Kronach, Lichtenfels, Staffelstein,
 der Bezirk des Amts für Verteidigungslasten Würzburg den Regierungsbezirk Unterfranken und im Regierungsbezirk Oberfranken die kreisfreien Städte Bamberg, Coburg, Neustadt b. Coburg und die Landkreise Bamberg, Coburg, Ebermannstadt, Kronach, Lichtenfels, Staffelstein.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachung über die Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung in Bayern vom 19. November 1951 (BayBSVFin II S. 325) und die Bekanntmachungen über die Auflösung von Ämtern für Verteidigungslasten vom 29. November 1957 (FMBl. 1957, S. 1186, StAnz. 1957, Nr. 49), vom 23. Februar 1959 (FMBl. 1959, S. 209, StAnz. 1959, Nr. 9), vom 15. Juni 1959 (FMBl. 1959, S. 686, StAnz. 1959, Nr. 26) und vom 20. März 1967 (FMBl. 1967, S. 154, StAnz. 1967, Nr. 13) aufgehoben.

München, den 19. August 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. P ö h n e r, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 35 vom 28. August 1970 bekanntgemacht.

**Landesverordnung
 zum Vollzug der Art. 39, 39 a und 40 des
 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
 (Sprengstoffverordnung)**

Vom 10. August 1970

Auf Grund des Art. 39 Abs. 6, des Art. 39a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 und des Art. 40 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243, ber. S. 350) und vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern — hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge — folgende Verordnung:

§ 1

Befreiung von Sprengstoffvorschriften

(1) Die Art. 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. den Erwerb, das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Überlassen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten explosionsgefährlicher Stoffe durch Behörden des Staates,
2. den Erwerb, das Überlassen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten von Zündhölzern,
3. den Erwerb, das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten kleiner Mengen explosionsgefährlicher Stoffe der Anlage I des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, die für wissenschaftliche, medizinische, zahnmedizinische, veterinärmedizinische oder pharmazeutische Zwecke durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker oder Dentisten verwendet werden, und das Überlassen in diesen Fällen an solche Personen,
4. den Erwerb, das Überlassen, Aufbewahren, das bestimmungsmäßige Verwenden und Vernichten von Zündpillen, Zündhütchen und Zündlamellen,
5. den Erwerb und das Aufbewahren gefundener explosionsgefährlicher Stoffe, soweit der Finder

der Pflicht zur Anzeige und Ablieferung nach den §§ 965 und 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unverzüglich nachkommt.

6. den Erwerb und das Aufbewahren pyrotechnischer Gegenstände der Unterklasse T₁ durch jemanden, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, und das Überlassen dieser Gegenstände an solche Personen.

(2) Als kleine Mengen im Sinn des Abs. 1 Nr. 2 gelten Mengen von höchstens 100 g explosionsgefährlicher Stoffe, die gegen mechanische und thermische Beanspruchung nicht empfindlicher sind als Pentaerythrittetranitrat, und Mengen von höchstens 3 g empfindlicherer explosionsgefährlicher Stoffe.

§ 2

Nachweis der Sachkunde

(1) Die nach Art. 39 Abs. 3 Nr. 2, Art. 39a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und — soweit er sich auf pyrotechnische Gegenstände bezieht — nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erforderliche Sachkunde wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über

1. eine bestandene Prüfung nach den §§ 46 und 47 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2394),
2. die erfolgreiche Ausbildung an einer Hochschule, einer höheren technischen Lehranstalt oder einer technischen Fachschule und über eine ausreichende praktische Tätigkeit oder
3. eine bestandene Prüfung im Sinn des § 3 dieser Verordnung, sofern die Prüfung, Ausbildung und Tätigkeit diejenige Art des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen umfaßt haben, für die die Erlaubnis beantragt wird.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Sachkundenachweise werden in ihrem zeitlichen und sachlichen Umfang anerkannt.

(3) Ein Nachweis der Sachkunde ist jedoch nicht erforderlich für

1. den Erwerb, das Aufbewahren und das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II und, wenn die Gegenstände für die Verwendung nicht mehr hergerichtet werden müssen, der Klasse III,
2. das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Unterklasse T₁.

§ 3

**Prüfungen der Sachkunde für den Umgang
 und Verkehr mit Ladungspulver**

(1) Die von dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge damit beauftragten Gewerbeaufsichtsämter veranstalten Prüfungen der Sachkunde für das Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Überlassen handelsüblicher Ladungspulver (lose Pulver oder fertig abgepaßte Ladungen) zum Laden von Patronenhülsen oder Böllern. Ladungspulver in diesem Sinn sind Nitrozellulosepulver mit Beimischungen von Nitroglycerin, Diglycol, Nitroguanadin oder ähnlichen Stoffen zum Laden von Patronenhülsen, ferner Schwarzpulver zum Laden von Böllern.

(2) Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen nach Absatz 1 sind an das Gewerbeaufsichtsamt zu richten, in dessen Aufsichtsbezirk der Bewerber wohnt.

(3) Solche Anträge müssen die Personalien des Bewerbers enthalten und angeben, für welche Munitionsarten oder für welche Arten von Böllern die Prüfung abgelegt werden soll, welche Ladegeräte der Bewerber verwenden will und wie der Bewerber die Sachkunde erworben hat.

(4) Die nach Absatz 1 zuständigen Gewerbeaufsichtsämter laden die Bewerber zur Prüfung vor.

(5) Den Vorsitz bei der Prüfung führt der vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge

betraute Beamte eines Gewerbeaufsichtsamtes. Beisitzer ist ein Sachverständiger, der vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmt wird, oder ein weiterer Gewerbeaufsichtsbeamter. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer entscheidet der Vorsitzende.

(6) Die Prüfung ist mündlich abzulegen. Zusätzlich können schriftliche Prüfungsarbeiten verlangt werden. Im praktischen Teil der Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er ausreichende Fertigkeiten im unfallsicheren und ordnungsmäßigen Umgang und Verkehr mit Ladungspulver besitzt.

(7) Über die Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Beisitzer unterzeichnen.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber auf allen Prüfungsgebieten ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten hat. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so ist ihm ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 dieser Verordnung auszustellen.

§ 4

Amtliche Muster für Erlaubnisscheine

(1) Erlaubnisse nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes für den Erwerb, das Aufbewahren und das Verwenden von Ladungspulver zum Zweck des Ladens von Patronenhülsen oder zum Böllerschließen werden nach dem Muster der Anlage 2 dieser Verordnung ausgestellt.

(2) Erlaubnisse nach Art. 39a Abs. 4 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes für den Erwerb, das Aufbewahren und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände werden nach dem Muster der Anlage 3 dieser Verordnung ausgestellt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft und am 31. August 1990 außer Kraft.

München, den 10. August 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Fink, Staatssekretär

Anlage 1

zur Landesverordnung über den Vollzug der Art. 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
(Format DIN A 5)

Gewerbeaufsichtsamt

Prüfungszeugnis Nr.

Herr/Frau/Fräulein*)

(Name) (Vorname)

geboren am in (Gemeinde) (Landkreis)

wohnhaft in (Gemeinde) (Straße, Platz) (Haus-Nr.)

hat am vor dem Gewerbeaufsichtsamt

die Prüfung der Sachkunde nach § 3 der Landesverordnung zum Vollzug der Artikel 39, 39a und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom abgelegt. Dabei wurde festgestellt, daß er/sie*) über die praktischen und theoretischen Kenntnisse verfügt, die zum Umgang und Verkehr**) erforderlich sind.

.....

(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel) (Unterschrift des Prüfungsvorsitzenden)

Dieses Prüfungszeugnis berechtigt nicht zum Umgang oder Verkehr mit handelsüblichem Ladungspulver oder zu dessen Beförderung.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Einzufügen ist: „mit handelsüblichem Ladungspulver für das Laden von Patronenhülsen für“ (Schußwaffenart, Kaliber)

oder: „mit Schwarzpulver für das Schießen mit Böllern folgender Art:“ (Hersteller) (Modell)

Anlage 2

zur Landesverordnung über den Vollzug der Art. 39, 39a
und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
(Format DIN A 4)

.....
(Kreisverwaltungsbehörde)

.....
(Datum)

Herrn/Frau/Fräulein, geboren am,
(Gemeinde, Straße/Platz, Haus-Nr.)

wird gemäß Art. 39 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom
31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) die

Erlaubnis

erteilt, zum Laden von Patronenhülsen/zum Böllerschießen*) **Ladungspulver** folgender Art und Menge zu
erwerben, aufzubewahren und zu verwenden oder zu vernichten*):

Art des Ladungspulvers	Menge (insgesamt höchstens 3 kg!)
.....
.....
.....

Der Erlaubnisinhaber hat folgendes zu beachten*):

1. Er darf Ladungspulver nur erwerben, wenn der Lieferer umseitig die Lieferung dauerhaft vermerkt.
2. Er hat dafür zu sorgen, daß in der Nähe der Ladungspulver nicht mit Feuer oder offenem Licht umgegangen und nicht geraucht wird.
3. Die Ladungspulver sind in einem hölzernen, starken und verschlossenen Behälter, geschützt vor Brandgefahren, Erhitzung, Feuchtigkeit und unbefugtem Zugriff aufzubewahren. Sie sind bis zur Verwendung möglichst in der Ursprungsverpackung zu lassen. In bewohnten Räumen oder Arbeitsstätten dürfen sie nicht aufbewahrt werden. Mehr als 3 kg Ladungspulver dürfen in einem Raum nicht aufbewahrt werden. Mit ihnen zusammen oder in demselben Raum dürfen Zündmittel oder leicht entzündliche Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Nach der Verwendung übrigbleibende Ladungspulver sind sofort wieder in den Behälter zu verschließen.
4. Die Polizei ist sofort zu benachrichtigen, wenn Ladungspulver oder dieser Erlaubnisschein abhanden kommen.
5. Die Ladungspulver dürfen für keinen anderen als den eingangs angegebenen Zweck verwendet werden. Bei der Verwendung oder Vernichtung dürfen Unbeteiligte nicht zugegen sein. Die Gebrauchsanleitung für das Laden von Patronenhülsen/das Laden von Böllern und das Schießen mit ihnen*) ist genau zu beachten.
6. Die Gebrauchsanweisung für das Ladegerät/den Böller*) ist genau zu beachten.
7. Weitere Auflagen:

Zum Befördern von Ladungspulver ist eine gesonderte Erlaubnis des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts erforderlich. Soweit diese Erlaubnis zum Erwerb von Treibladungspulver berechtigt, wird sie ungültig, sobald der Erlaubnisinhaber die in dieser Erlaubnis vorgesehene Menge von Ladungspulver erworben hat, spätestens jedoch 3 Jahre nach Erteilung der Erlaubnis. Soweit sich die Erlaubnis auf die Aufbewahrung und Verwendung bezieht, wird sie erst ungültig, sobald die Treibladungspulver vollständig verwendet oder vernichtet worden sind.

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Lieferbescheinigung

Ladungspulver		Die Lieferung bescheinigt		
Menge	Art	Ort	Tag	Firma und Unterschrift des Lieferers

Anlage 3

zur Landesverordnung über den Vollzug der Art. 39, 39a
und 40 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
(Format DIN A 4)

Erstschrift/Zweitschrift*)

Verbleibt dem Erlaubnisinhaber*)
Ist vom Erlaubnisinhaber dem Lieferer auszuhändigen*)

.....
(Erlaubnisbehörde).....
(Datum)

Herrn/Frau/Fräulein, geboren am,
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in,
(Gemeinde, Straße, Hausnummer)

wird auf Grund des Art. 39a Abs. 4, des Art. 40 Abs. 1 Nr. 2*) des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in
der Fassung vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) die

Erlaubnis

erteilt, folgende pyrotechnische Gegenstände zu erwerben / zu verwenden / zu vernichten*):

Bezeichnung des Gegenstands	Klasse	Z a h l
.....
.....
.....
.....
.....

Der Inhaber der Erlaubnis hat folgendes zu beachten:

1. Er darf die pyrotechnischen Gegenstände nur erwerben, wenn der Lieferer umseitig die Lieferung dauerhaft vermerkt.
2. Er hat dafür zu sorgen, daß in der Nähe der pyrotechnischen Gegenstände nicht mit Feuer oder offenem Licht umgegangen und nicht geraucht wird.
3. Die pyrotechnischen Gegenstände sind geschützt vor Brandgefahren, Erhitzung, Feuchtigkeit und unbefugtem Zugriff aufzubewahren und bis zur Verwendung möglichst in der Ursprungsverpackung zu lassen. In bewohnten Räumen oder Arbeitsstätten dürfen sie nicht aufbewahrt werden. Mehr als 3 kg pyrotechnische Gegenstände dürfen in einem Raum nicht aufbewahrt werden. Mit ihnen zusammen oder in demselben Raum dürfen Zündmittel oder leicht entzündliche Gegenstände nicht aufbewahrt werden. Nach der Verwendung übrigbleibende pyrotechnische Gegenstände sind sofort wieder zu verschließen.
4. Die Polizei ist sofort zu benachrichtigen, wenn die pyrotechnischen Gegenstände oder dieser Erlaubnis-schein abhanden kommen.
5. Die Gebrauchsanweisung für den pyrotechnischen Gegenstand ist genau zu befolgen.
6. Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur wie folgt verwendet werden:

Zum Befördern pyrotechnischer Gegenstände der Klassen III, IV und der Unterklasse T₂ ist eine gesonderte Erlaubnis des zuständigen Gewerbeaufsichtsamts erforderlich. Soweit diese Erlaubnis zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände berechtigt, wird sie ungültig, sobald der Erlaubnisinhaber die in dieser Erlaubnis vorgesehene Menge pyrotechnischer Gegenstände erworben hat, spätestens jedoch drei Jahre nach Erteilung dieser Erlaubnis.

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Landgerichte
in Sortenschutzstreitsachen**

Vom 14. August 1970

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten vom 23. Juli 1970 (GVBl. S. 340) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Sortenschutzstreitsachen nach § 48 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) werden dem Landgericht München I für alle übrigen Landgerichte des Freistaates Bayern zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 14. August 1970

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zivilsenate
des Oberlandesgerichts München in
Augsburg**

Vom 14. August 1970

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Bei § 2 der Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg vom 7. Dezember 1964 (GVBl. S. 261) wird angefügt:

„e) Kindschaftssachen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Durch diese Verordnung tritt für die bis 31. August 1970 anhängig gewordenen Sachen eine Änderung nicht ein.

München, den 14. August 1970

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zu-
ständigkeit der Regierungen zum Erlaß be-
amtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich
der Volksschulen, Sonderschulen und land-
wirtschaftlichen Berufsschulen**

Vom 18. August 1970

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und der Art. 13 Abs. 1 und 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 327), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Regierungen zum Erlaß beamtenrechtlicher Entscheidungen im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen vom 1. September 1960 (GVBl. S. 222), geändert durch Verordnungen vom 26. März 1964 (GVBl. S. 87) und vom 31. Mai 1969 (GVBl. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ernennungsbehörden für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und die Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 (ausgenommen Schulaufsichtsbeamte an Regierungen und Staatlichen Schulämtern und Beamte an den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte) im Bereich der Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen sind die Regierungen.“

2. § 2 erhält folgende Nr. 5:

„5) Die Entscheidung über die Ermäßigung der Arbeitszeit oder die Beurlaubung von Beamtinnen nach Art. 86a des Bayerischen Beamtengesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 18. August 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Berichtigung

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachgruppen Straßenbau (Straßenmeister) und Wasserbau (Flußmeister) in Bayern (ZAPO/mtD) vom 9. Oktober 1969 (GVBl. S. 342) wird wie folgt berichtigt:

In § 10 muß es statt „Abschnitt III“ richtig heißen „Abschnitt II“.

München, den 12. August 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. A. Dr. Stoll, Ministerialdirigent